



Stellungnahme

des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek)

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln

Stand: 15. März 2017



Stellungnahme

Am 19. Oktober 2016 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die deutsche Arzneimittelpreisverordnung für ausländische EU-Apotheken nicht bindend ist. Nun ist es das Bestreben des Gesundheitsministeriums, mit einem Verbot des Versandhandels die flächendeckende, wohnortnahe und gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln weiterhin zu gewährleisten. Ohne ein Verbot müsse nach Ansicht des Ministeriums mit einer erheblichen Verschiebung der Marktanteile hin zu den Versandapotheken gerechnet werden. Diese Verschiebung könnte – so das BMG – zu Schließungen von für die Akutversorgung wichtigen Apotheken insbesondere in ländlichen Regionen führen. Nur ein Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln könne die sich aus dem Richterspruch ergebende Ungleichheit zwischen inländischen Apotheken und Versandapotheken mit Sitz im EU-Ausland wirksam beseitigen. Mit dem Gesetz würde auch dem Mehrheitsbeschluss der Länder vom 25. November 2016 im Bundesrat entsprochen; Deutschland würde sich den 21 EU-Staaten anschließen, in denen der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Medikamenten verboten ist.

Nach Meinung der Ersatzkassen geht die beabsichtigte Reaktion des Gesetzgebers auf das Luxemburger Urteil in die falsche Richtung. Der Anteil der Arzneimittelausgaben, der auf die Versandapotheken entfällt, beträgt nicht einmal ein Prozent der GKV-Arzneimittelausgaben. Angesichts dieses geringen Volumens ist nur schwerlich von einer Gefährdung der wohnortnahen Versorgung auszugehen. Auch im internationalen Vergleich ist für Deutschland von einer hinreichenden Apothekendichte auszugehen.

Nach Meinung der Ersatzkassen stellt der Versandhandel vielmehr eine Möglichkeit dar, die Versorgung von Versicherten zu gewährleisten, die aus Gründen ihres Wohnortes, ihrer Mobilität oder anderer Umstände nicht den Weg in eine der etwa 20.000 Präsenz-Apotheken finden. Perspektivisch muss davon ausgegangen werden, dass eher mehr als weniger Patienten die Vorteile des Online-Handels für sich nutzen wollen. Diese Möglichkeit sollte man ihnen nicht verwehren.

Gleichwohl haben die Ersatzkassen Verständnis dafür, dass die mit dem EuGH-Urteil einhergehende Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen (Inländerdiskriminierung) verhindert werden müssen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass ein Versandhandelsverbot sowohl ausländische als auch inländische Versandapotheken benachteiligt; zugunsten inländischer Präsenzapotheken, denen kein Versandhandel angeschlossen ist. Dies erscheint ungerechtfertigt.

Die Ersatzkassen schlagen deshalb ein Modell vor, das mit dem Europarecht konform geht, aber auch wirtschaftliche Anreize für Patienten und Krankenkassen berücksichtigt. Hierfür muss der Gesetzgeber tätig werden und die bisher geltende Arzneimittelpreisverordnung flexibilisieren.

Im Einzelnen heißt das:

1. Für Arzneimittel, die per Versandhandel in den Markt gebracht werden, ist der Verkaufspreis der Präsenzapotheken, der sich aus der Arzneimittelpreisverordnung ergibt, ein Höchstpreis.
2. Krankenkassen können mit Versandapotheken für versendete Arzneimittel über Preisnachlässe verhandeln, die mit der Krankenkasse direkt verrechnet werden. Diese Preisnachlässe kommen dann der Solidargemeinschaft der Krankenkasse insgesamt zugute.
3. Die Krankenkasse kann die gesetzliche Zuzahlung für Patienten reduzieren (wie bereits jetzt bei Rabattverträgen möglich). Diese Nachlässe würden bei den Patienten den Eigenanteil reduzieren.
4. Wie bisher auch müssen alle Apotheken, also auch die ausländischen Versandapotheken, die 16 Cent Notdienstpauschale je Arzneimittelpackung in den Notdienstfonds einzahlen. Die Pauschale steht weiterhin zur Förderung derjenigen Apotheken zur Verfügung, die besonders häufig Nacht- und Notdienste leisten müssen. Damit wird die wohnortnahe Akutversorgung (auch durch Versandhandelsapotheken) unterstützt.
5. Die Versandhandelsoption muss – unter gleichen Lieferbedingungen – sowohl für inländische als auch für ausländische Versandapotheken gelten.

Im Sinne der Wahlfreiheit der Versicherten sollte das geplante Gesetz zum Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nicht auf den parlamentarischen Weg gebracht werden. Die Politik wäre nicht gut beraten, sich mit drakonischen Verbotsmaßnahmen gegen die Versorgungsrealitäten und einen Trend zur Online-Beschaffung zu stellen, der in vielen Bereichen des Alltags der Menschen selbstverständlich geworden ist.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Askanischer Platz 1
10963 Berlin
Tel.: 030/2 69 31 – 0
Fax: 030/2 69 31 – 2900
info@vdek.com